

Positives gibt es auch zu den Kosten zu sagen: Die Kosten, die für die Genehmigung der Zoos entstehen, sollen durch Gebühren gedeckt werden. Dazu soll bei der nächsten Änderung der gebührenrechtlichen Vorschriften ein neuer Gebührentatbestand eingeführt werden. Es kann sogar von einer Kosteneinsparung gesprochen werden, da künftig keine Verwaltungskosten mehr für die Erteilung von Genehmigungen für Damwildgehege, die der Fleischerzeugung dienen, anfallen.

Meine Damen und Herren, das ist eine Sache, die wir tun müssen - wie die übrigen Bundesländer auch. Sie führt sogar zur Kostenreduktion und zu Vereinfachungen der Verwaltung. Es handelt sich dabei alles in allem um eine gute Sache. - Vielen Dank, dass insbesondere Herr Linssen und sein Nachbar mir so aufmerksam zuhören. Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD und von Dr. Helmut Linssen [CDU])

Präsident Ulrich Schmidt: Frau Höhn, es waren aber noch mehr Abgeordnete, die sehr aufmerksam zugehört haben.

(Minister Dr. Michael Vesper: Ich zum Beispiel auch!)

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/4862 an den zuständigen Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zu:

9 Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4874

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und darf Frau Ministerin Höhn um Einbringung bitten. Auch bei diesem Tagesordnungspunkt ist verabredet, heute keine weitere Debatte zu führen. - Bitte schön.

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Meine Damen und Herren! Jetzt geht es um die Novelle des Landes-Immissionsschutzgesetzes

und um die Umsetzung der so genannten Seveso-II-Richtlinie. Diese Richtlinie der EU regelt Sicherheitsanforderungen für bestimmte, besonders gefährliche Tätigkeiten. Insbesondere sind industrielle und gewerbliche Tätigkeiten hiervon erfasst. Es ist jedoch auch denkbar, dass nicht-gewerbliche Tätigkeiten wie zum Beispiel Forschungslabore oder Universitäten den Regelungen dieser Richtlinie unterliegen, wenn sie über die erforderlichen Mengen von gefährlichen Stoffen verfügen.

Eine Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht ist zunächst durch die so genannte Störfallverordnung seitens des Bundes erfolgt. Da der Bund jedoch für nicht-gewerbliche Anlagen keine Gesetzgebungskompetenz hat, ist insoweit eine landesgesetzliche Regelung erforderlich. Diese soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden.

Inhaltlich gehen die Regelungen nicht über das hinaus, was europarechtlich zwingend vorgeschrieben ist. Auch lehnt sich der Entwurf an die Vorschriften der bereits geltenden Störfallverordnung an, sodass ein in der Praxis erprobtes Instrumentarium genutzt werden kann.

Eine weitere Problematik, die mit einer Ergänzung des Landes-Immissionsschutzgesetzes gelöst werden soll, stellen die Brauchtumsfeuer dar. Jedes Jahr zur Osterzeit bewegt dieses Thema viele Bürgerinnen und Bürger. Es ist Gegenstand vieler Eingaben bei meinem Ministerium. Die bisherige Regelung des Landes-Immissionsschutzgesetzes untersagt diese Osterfeuer, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt werden kann.

Über die Frage, wann eine erhebliche Belästigung vorliegt, gehen die Meinungen zwischen den Betroffenen aber naturgemäß auseinander. Auch ist im Nachhinein, wenn die Beschwerden den zuständigen Behörden zugehen, die real eingetretene Belästigung schwer feststellbar.

Hier will ich mit dem vorliegenden Entwurf eine Regelung schaffen, die es den Gemeinden ermöglicht, diese Konflikte vor Ort und unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu regeln. Diese Regelung geht auf eine Anregung des Städte- und Gemeindebundes NRW zurück, die ich gerne aufgegriffen habe. Ihrem Inhalt nach können die Gemeinden damit Brauchtumsfeuer durch ordnungsbehördliche Verordnung etwa einer Anzeigepflicht unterwerfen.

Durch das Abbrennen von Osterfeuern werden sicherlich keine überörtlichen Interessen berührt. Andererseits bedarf es einer sorgfältigen Abwä-

gung im Einzelfall, die nur vor Ort vollzogen werden kann - unter Beachtung der Interessen derjenigen, die Osterfeuer veranstalten wollen, sowie derjenigen, die hierdurch belästigt werden. Ich gehe davon aus, dass bei allen Betroffenen ein größeres Verständnis erreicht werden kann, wenn eine Mitsprache ebenso wie eine Berücksichtigung des örtlichen Brauchtums sichergestellt wird.

Der Deregulierung dient weiterhin der Vorschlag, die bislang bestehende Genehmigungspflicht für Feuerwerke durch eine Anzeigepflicht zu ersetzen. Ich denke, Sie stimmen mit mir überein, dass die Durchführung eines Feuerwerks kein Umweltproblem darstellt, das einer präventiven Genehmigung bedarf. Soweit im Einzelfall bei Anzeige eines Feuerwerks eine erhebliche Belästigung der Anwohner erkennbar wird, kann hierauf immer noch seitens der zuständigen Behörden reagiert werden. Da dies jedoch den Ausnahmefall darstellt, reicht eine Anzeige aus und stellt auch für den jeweiligen Veranstalter keine zusätzliche relevante Belastung dar.

Insgesamt möchte ich daher feststellen, dass der Gesetzentwurf damit neben der zwingenden Umsetzung europäischen Rechts sowohl dem Ziel einer kommunalen Regulierung möglicher örtlicher Konflikte wie auch dem Ziel der Deregulierung Rechnung trägt.

Das heißt: Wir kommunalisieren, wir deregulieren und wir setzen auch EU-Recht um. Besser geht es nicht, meine Damen und Herren. Ich habe versucht, heute mein Bestes zu geben - auch bei diesem Marathon von Gesetzesanbringungen. Ich freue mich, dass Sie mir immer noch so aufmerksam zugehört haben. - Danke schön.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Wir danken Ihnen, Frau Höhn. - Ich schließe die Beratung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/4874** an den **Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Stimmt jemand dagegen? - Gibt es Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

10 Zweites Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4886

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfs Minister Dr. Vesper das Wort. Ich hatte wieder "Frau Höhn" auf der Lippe.

(Heiterkeit)

Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport: Ich dachte, ich könnte Frau Höhn ein wenig entlasten.

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es geht hier, wie Sie vorgelesen haben, um das Zweite Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Grund für die Einbringung liegt allein im Auslaufen einer bundesgesetzlichen Übergangsregelung.

Die zurzeit geltenden landesrechtlichen Abweichungen vom Bundes-AFWoG bleiben danach nur bis zum 31. 12. dieses Jahres bestehen. Wenn bis dahin keine neue landesrechtliche Anschlussregelung erlassen ist, würde ab 1. 1. 2005 automatisch das Bundesfehlsubventionsrecht gelten. Dies wollen wir aus einer ganzen Reihe von Gründen nicht.

Erstens würden die von uns gemeinsam erkämpften landesrechtlichen sozialen Komponenten entfallen.

Zweitens kennt der Bund nur drei Erhebungsstufen, sodass es gegenüber dem im Landesrecht normierten siebenstufigen System zu Gerechtigkeitsdefiziten käme.

Drittens können wir uns die bei Anwendung der Bundesregelung eintretenden massiven Einnahmeverluste von über 50 % einfach nicht leisten. Sie sind außerdem finanzrechtlich bedenklich, denn die Einnahmen dienen als Bestandteil des Landeswohnungsbauvermögens der Finanzierung der jährlichen Wohnungsbauprogramme und stellen inzwischen die wichtigste Zuflussquelle des Landeswohnungsbauvermögens dar.

Deswegen hat die Landesregierung beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, das in der Praxis bewährte Landesgesetz in seiner bisherigen Form über den 1. 1. 2005 hinaus inhaltsgleich fortzuschreiben und den gesamten Wortlaut neu zu erlassen.

Ich wäre dankbar, wenn das Gesetz schnell beschlossen werden könnte, weil die zuständigen Stellen spätestens zum 1. 4. dieses Jahres Vor-